

MERKBLATT - Anmeldungen zur Grundschule im April 2024 -

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

Ihr Kind hat nun den nächsten großen Schritt in seinem Leben vor sich: Es kommt im August 2025 in die Schule! In der Grundschule wird Ihr Kind viele neue Erfahrungen sammeln, Spannendes lernen und viele neue Freundinnen und Freunde finden.

Damit der Start in die Schulzeit gut gelingt, findet die Anmeldung zur Grundschule bereits eineinhalb Jahre vorher statt.

Mit Ihrem Kind wird vor der Einschulung ein Sprachtest durchgeführt. Dieser Test hat das Ziel, festzustellen, ob eine Sprachförderung für Ihr Kind organisiert werden muss. Die Zeit bis zur Einschulung wird dann genutzt, um eventuelle Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache zu beheben. Wenn Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, erfolgt der Sprachtest und die evtl. Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung. Sofern Ihr Kind in keiner Kindertageseinrichtung betreut wird, erfolgt der Sprachtest und die evtl. Sprachförderung in der Grundschule. Die Teilnahme an der Sprachförderung ist verpflichtend.

Bis zur Einschulung findet auch die schulmedizinische Untersuchung Ihres Kindes statt. In dem Test werden Ihrem Kind verschiedene Fragen und kleine Aufgaben gestellt, um den Entwicklungsstand einzuschätzen und die Schulfähigkeit zu prüfen. Sie erhalten vom Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim zu gegebener Zeit eine schriftliche Einladung. Bitte nehmen Sie auch diesen Termin unbedingt wahr. Erst nachdem das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung vorliegt, kann die Schulleitung entscheiden, ob Ihr Kind in die erste Klasse aufgenommen werden kann.

Masernschutz

Das Masernschutzgesetz ist im März 2020 in Kraft getreten. Dieses sieht u.a. vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule die erforderlichen **Masern-Impfungen** vorweisen müssen. Der Impfschutz wird im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung beim Gesundheitsamt geprüft. Legen Sie bei diesem Termin den entsprechenden Nachweis vor. Hinweis: Der Nachweis entfällt, sofern Ihr Kind bereits eine Kita besucht.

Vorzeitige Einschulung im Schuljahr 2024/25

Da Ihr Kind bis zum 30. September 2025 das sechste Lebensjahr vollendet, beginnt die Schulpflicht im August 2025. Es gibt aber auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung. Voraussetzung hierfür ist, dass die nötige geistige, körperliche und soziale Reife gegeben ist. Falls Sie möchten, dass Ihr Kind bereits im August 2024 eingeschult wird, nehmen Sie mit der zuständigen Grundschule Kontakt auf. Über die vorzeitige Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Flexibilisierung des Einschulungstermins – Verschiebung auf das Schuljahr 2026/27

Für Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September vollenden (geboren vom 02. Juli 2019 bis 01. Oktober 2019), können die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob der Schulbesuch auf das Schuljahr 2026/2027 hinausgeschoben wird. Wenn Sie die spätere Einschulung möchten, müssen Sie dieses der Grundschule bis zum 01. Mai 2025 schriftlich mitteilen. Das Schreiben kann formlos erfolgen und muss nicht begründet werden. Es ist die Unterschrift von allen Sorgeberechtigten erforderlich. **Die Schulanmeldung ist trotzdem im April 2024 erforderlich.**

Verlässliche Grundschule / Ganztagschule

Alle Grundschulen sind "Verlässliche Grundschulen", d.h. die Kinder bekommen ein Schulangebot von täglich mindestens 5-Zeitstunden. Für die Kinder der 1. und 2. Klassen ist darin - auf Wunsch der Eltern - ein einstündiges Betreuungsangebot enthalten. Jede Schule ist zumindest eine offene Ganztagschule (außer die katholischen Grundschulen Elisabethschule, Johannesschule und St.-Martinus-Schule).

Grundschuleinzugsbereiche

Es gibt in der Stadt Hildesheim festgelegte Schulbezirke. Für jede Meldeadresse ist eine Schule zugeordnet, die zuständig ist. Welche Grundschule das ist, ist in dem beiliegenden Anschreiben aufgeführt. Dort finden Sie auch die Adresse und die Telefonnummer der Schule. Unabhängig von der Zuständigkeit ist auch die Anmeldung bei einer katholischen Grundschule möglich. Es können aber in der Regel nur maximal 30 % nichtkatholische Kinder aufgenommen werden.

Zurückstellung bei fehlender Schulfähigkeit

Ergeben sich vor der Einschulung Zweifel, ob ein Kind körperlich, geistig oder in seinem sozialen Verhalten genügend entwickelt ist, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird geprüft, ob es sinnvoll ist, das Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen. Darüber entscheidet die Schulleitung nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid von der Grundschule. Das Kind besucht dann entweder weiterhin die Kita oder den Schulkindergarten.

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf und Inklusion

Im Rahmen des Schuleignungstests oder der schulmedizinischen Untersuchung Ihres Kindes kann ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf erkannt werden. Möglicherweise wissen Sie bereits, dass Ihr Kind einer besonderen Förderung benötigt.

Sprechen Sie bitte Ihre Schulleitung an, um die Überprüfung des Bedarfs zu veranlassen. Die Entscheidung darüber trifft das Regionale Landesamt für Schule und Bildung.

Körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigte Kinder können im Rahmen der Inklusion sowohl an einer Regelgrundschule oder an einer Förderschule unterrichtet werden. Bei der Entscheidungsfindung können Ihnen Ihre Grundschulleitung oder das Regionale Landesamt für Schule und Bildung behilflich sein.

Sprachlernklassen und Sprachlerngruppen

Für zugewanderte Kinder mit anderer Herkunftssprache und ohne Kenntnisse der deutschen Sprache wurden an einigen Schulen besondere Sprachlernklassen bzw. -gruppen eingerichtet. Hier können die Kinder zunächst deutsch lernen und werden dann, meist nach einem Jahr, in einer Regelklasse weiterbeschult. Weiterhin bieten die Schulen bei Bedarf auch Förderkurse und zusätzlichen Förderunterricht in der deutschen Sprache an.